

Ausschankgesetz

vom 1. November 1836

Von Gottes Gnaden Wir Alois Joseph, souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vlieses, Grosskreuz des kön. Hannoverischen Guelphen-Ordens etc. etc. etc.

Den Zeitverhältnissen angemessen, haben Wir für gut befunden, das vom 11. Jänner 1812 für Unser souveränes Fürstenthum gegebene Gesetz, die Einführung der Torkelbögen und der bisher bestimmten Strafen für Wirthe wegen Bevortheilung der Gefälle vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes aufzuheben und an dessen Stelle Folgendes zu verordnen:

Von dem Auschanke

§ 1

Jeder berechtigte Gastwirth ist befugt, den Ausschank in seinem Hause und den massweisen Verkauf über die Gasse zu betreiben und muss sonach stets mit gesunden, unverfälschten und unverdorbenen Getränken versehen seyn. Würde ein oder das andere Getränk verfälscht oder verdorben, sohin der Gesundheit nachtheilig befunden werden, so ist selbes zu confisciren und auf Kosten des Wirthes aus dem Keller zu schaffen und vernichten zu lassen. Bey wiederholter Betretung tritt nebst der Confiscation und Vernichtung des verfälschten oder verdorbenen Getränkes auch noch eine Geldstrafe von 50 fl. R.W. ein.

§ 2

Um die Ueberzeugung zu erhalten, dass nur gesunde Getränke ausgeschänkt und verkauft werden, sind statt der bisher einmahligen Wein-Visirung so oft Keller-Untersuchungen und Visirungen vorzunehmen, als es das Oberamt für nöthig erachtet; auf gegründet gemachte Anzeigen müssen ebenfalls derley Untersuchungen gepflogen werden.

§ 3

Ist es unerlässlich nothwendig, dass jeder Gastwirth ein Einschreibbuch über sämmtliche im eigenen, und in fremden Keller eingelegte Getränke führe, welches nach Formular A verfasst seyn muss. Diese Einschreibbücher werden den Wirthen nach Bedarf gedruckt hinausgegeben. In selbe müssen sämmtliche erkaufte und selbst erzeugte Getränke in den darin bestimmten Rubriken eingetragen, der Tag der Einkellerung, dann der Name und Wohnort des Verkäufers deutlich angesetzt werden.

Wenn ein Wirth aus seinen Weingärten mehr Wein fechset oder an Obstmost und Branntwein selbst mehr erzeugt als er zum Ausschanke oder massweisen Verkauf erforderlich hat, ist die ganze Fechsung oder Erzeugung in das Einschreibbuch einzutragen.

§ 4

Es steht den Wirthen frey, von der eigenen grösseren Fechsung oder Erzeugung entweder aus dem Torkel oder aus dem Keller so viel zu verkaufen als sie zur Deckung des Ausschankes nicht bedürfen, eben so können selbst von erkauften Getränken wieder Verkäufe unterm Reifen Statt finden; letztere aber, da selbe zu Missbräuchen ausarten könnten, mit der einzigen Einschränkung, dass jene Getränke, welche der Wirth selbst kauft und wieder verkauft eben so dem Umgelde unterworfen bleiben, als wenn sie ausgeschänkt worden wären.

§ 5

Jeder aus dem Auslande bewerkstelligte Kauf oder in das Ausland Statt gefundene Verkauf ist mit der gehörigen Zoll-Bollete, in welcher die Gattung und Quantität des Weines, oder anderen Getränkes, so wie der Name und Wohnort des Verkäufers oder Käufers, dann des Wirthes gehörig ersichtlich seyn muss, zu decken, in das Einschreibbuch einzutragen, und demselben beyzulegen.

Bey Ausserachtlassung würde das Gefäll verkürzt werden, daher müsste bey einer Betretung, sohin durch Nichteintragung in das Einschreibbuch und Nichtdeckung mit der Zoll-Bollete, der Werth des vom Wirth aus dem Auslande eingeführten und verheimlichten Getränkes nach dem Ausschanks-Preise regulirt und so die Hälfte des regulierten, mithin erhobenen Werthes vom Wirth als Strafe eingezogen werden. Von der zweyten Hälfte des verheimlichten Getränkes ist das Umgeld nach dem Ausschanks-Preise zu verrechnen.

§ 6

Bey der Ausfuhr des Getränkes, welches im Inland erzeugt wird, ist bey Unterlassung der Anzeige bey dem Zollamt, sohin Nichterhebung der Zoll-Bollete, zur Zeit der Ausfuhr der 20fache Zollbetrag einzuheben und das ausgeführte Quantum dem Umgelde zur Verrechnung nach dem regulierten Ausschanks-Preise überdiess unterworfen.

§ 7

Wenn im gleichen Zeitpunkte, als die Einfuhr oder Ausfuhr aus dem Ausland oder in selbes geschieht, die Zoll-Bollete nicht gelöst wird, darf von keinem Zollamte, wenn das Quantum entweder schon im Keller eingelegt oder ausgeführt ist, nachträglich eine Bollete ausgestellt werden, was den Zollämtern strengstens untersagt bleibt. Sollte dennoch eine nachträgliche Bollete in Vorschein kommen, so ist auf selbe nicht nur keine Rücksicht zu nehmen, sondern es muss der betreffende Zoll-Einnehmer zur Verantwortung gezogen und mit dem Getränk nach dem § 5 und 6 verfahren werden.

§ 8

Bey zweymaliger Betretung eines Wirthes, dass er entweder das Getränk gefälscht, oder eine Quantität an selbem verheimlicht hat, sind die in vorgehenden §§ ausgesprochenen Strafen jedesmal vom Oberamte zu vollziehen, bey der dritten Betretung ist aber nebst Vollziehung der Strafe dem Wirth der Ausschank sogleich einzustellen und an ein anderes taugliches Individuum mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu übertragen.

§ 9

Da bisher Ausschanks-Preiszettel in Wirthshäusern nicht eingeführt, jedoch zur Richtschnur sowohl für Reisende als auch einheimische Gäste nöthig sind und da diese Einführung noch insbesondere auch der Polizei-Ordnung gemäss ist, so verordnen Wir, dass vom Tage der Publication gegenwärtigen Gesetzes, Ausschanks-Preiszettel in sämmtlich berechtigten Gast- und Wirthshäusern in Unserem souveränen Fürstenthume eingeführt werden.

§ 10

Die Ausschanks-Preiszettel sind nach dem Formular B zu verfassen, und drucken zu lassen. Es haben daher die Wirthe bey dem Oberamte von jeder Gattung Getränk die Ausschanks-Preise schriftlich anzugeben, worauf letztere in das mit der oberämtlichen Beglaubigung versehene und vom Wirthe gefertigte Preiszettel eingerückt werden.

§ 11

Diese gedruckten mit dem oberämtlichen Visa versehenen Ausschanks-Preiszettel hat jeder Wirth, gleich nach Erhalt derselben im Schankzimmer am geeigneten Orte an der Wand so anzuheften, dass die Preise für jeden Ankommenden ersichtlich sind. Sollte der Wirth die Preise gleich nach der Zustellung der Zettel im Schankzimmer nicht anheften, so ist von ihm bey jedem Unterlassungsfall die Strafe von 20 fl. einzuheben.

§ 12

Wenn der Wirth die Ausschanks-Preise nach Umständen bey einem oder dem anderen Getränke entweder erhöhen oder herabsetzen will, so hat er die Aenderung des Preises dem Oberamte schriftlich anzuzeigen und dieser Anzeige den früher erhaltenen gedruckten Preiszettel beyzulegen, weil der Wirth bey jeder Veränderung der Preise wieder einen neu ausgefertigten Preiszettel mit beygesetzter fortlaufender Nummer vom Oberamte erhalten wird. Zugleich muss jedesmahl in der Anzeige die um den frühern Preis ausgeschenkte Menge des Getränkes, bey welchem sich der Preis ändert, angegeben werden, damit der das Umgeld berechnende Beamte sich selbst von der richtigen Angabe der in ein oder dem andern Preise ausgeschänkten Quantität, im Entgegenhalt mit den vorgenommenen Wein-Visierungen, die Ueberzeugung verschaffen könne.

§ 13

Nebst den Preiszetteln müssen auch die immer auf ein Jahr eingerichteten Einschreibbücher über den selbst erfehseten Wein oder selbst erzeugtes Getränk, so auch über das erkaufte und verkaufte Quantum bey der jährlichen Umgeldberechnung in Original vorgelegt werden; worüber der Abschluss zu verfassen und das noch vorrätliche Quantum in dem neuen Einschreibbuche für das nächstfolgende Jahr unter die Rubrik: „erkaufte und selbst erzeugte Getränke“ bey dem Oberamte vorzuschreiben ist.

§ 14

Die Umgeldberechnungen sind jedes Jahr mit Anfang October vorzunehmen, damit so viel möglich immer eine Fechsung in eine Umgeldberechnung einbezogen werden könne; bleibt nach Abschluss der Umgeldberechnung noch ein Natural-Rest von altem Wein, so ist dieser, wie der § 13 bestimmt, fürs künftige Jahr zu übertragen und zum Umgelde einzubeziehen.

§ 15

Damit aber hinsichtlich der Umgeldberechnung von Seite der Wirthe kein Missverständniss entstehen könne, so wird ausdrücklich beygesetzt, dass die Umgeldberechnung folgens vorzunehmen sey:

(Für wie viel Pfennige als der Wirth die Mass jeder Gattung Getränkes ausschänkt, so viele Schillinge à 3 2/4 kr. hat er vom Saum pr. 20 Viertel an Umgeld zu bezahlen, wogegen ihm auf Rechnung des Haustrunkes der 14te Theil des Geldbetrages nachgesehen wird.)

§ 16

Die Ausschanks-Preise müssen von den Wirthen wahr, nämlich so angezeigt werden, wie der Wirth ein oder die andere Sorte an Getränk wirklich ausschänkt. – Eine unwahre Angabe der Ausschanks-Preise zieht die gleiche, im § 5 festgesetzte Strafe wie bey Verheimlichung des Getränkes nach sich.

§ 17

In der Regel soll kein anderes Getränk in einem Wirthskeller eingelegt seyn ausser jenem, was dem Wirth gehört; es wird zwar nicht verboten, fremde dem Wirthe nicht gehörende Getränke in seinen Keller aufzunehmen, nur unterliegen solche Getränke eben so dem Umgelde wie jene des Wirthes und müssen sonach in die Einschreibbücher mit Beysetzung des Rahmens, wem sie gehören, eingeführt werden, von welchem der Wirth das Umgeld zu vertreten hat.

§ 18

Hat ein Wirth in eigenen Kellern zur Unterbringung des Getränkes zu beschränkten Raum und muss sonach ein Quantum in einem andern Keller lagern, so ist der Eigenthümer des Kellers im Weineinschreibbuche nahmhaft zu machen und die dahin gebrachten Getränke sind in den gehörigen Rubriken aufzuführen.

§ 19

So wie die schankberechtigten Wirthe der Schuldigkeit genau nachkommen müssen, eben so ist anderer Seits strenge darauf zu sehen, dass sie in ihrem Gewerbe geschützt und nicht durch unberechtigte Individuen mit unerlaubtem Ausschank gekränkt und beeinträchtigt werden. Sollte also Jemand unbefugt einen Ausschank oder massweisen Verkauf über die Gasse betreiben, so ist bey jedesmaligen Betreten auf eine Strafe von 50 fl. R.W. zu erkennen.

§ 20

Die für die Torkelmeister in Folge dieses Gesetzes neu verfasste Instruction wird dem ganzen Inhalte nach so wie die geänderte Einführung der Torkelbögen bestätigt. Unser fürstliches Oberamt wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes und der Instruction für die Torkelmeister beauftragt.

Wien den 1. November 1836

Alois Joseph

Fürst von und zu Liechtenstein

L.S.

Joseph Freyherr von Buschmann,
dirigirender Hofrath.

Maximilian Kraupa

Wirtschaftsrath.

Nach Sr. Durchlaucht

Höchst eigenem Befehle:

Anton Tronner, Secretaire

Ausschankgesetz¹

vom 1. November 1836

Von Gottes Gnaden Wir Alois Joseph, souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vlieses, Grosskreuz des kön. Hannoverischen Guelphen-Ordens etc. etc. etc.

Den Zeitverhältnissen angemessen, haben Wir für gut befunden, das vom 11. Jänner 1812 für Unser souveränes Fürstenthum gegebene Gesetz, die Einführung der Torkelbögen und der bisher bestimmten Strafen für Wirthe wegen Bevortheilung der Gefälle vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes aufzuheben und an dessen Stelle Folgendes zu verordnen:

Von dem Auschanke

§ 1

Jeder berechnigte Gastwirth ist befugt, den Ausschank in seinem Hause und den massweisen Verkauf über die Gasse zu betreiben und muss sonach stets mit gesunden, unverfälschten und unverdorbenen Getränken versehen seyn. Würde ein oder das andere Getränk verfälscht oder verdorben, sohin der Gesundheit nachtheilig befunden werden, so ist selbes zu confisciren und auf Kosten des Wirthes aus dem Keller zu schaffen und vernichten zu lassen. Bey wiederholter Betretung tritt nebst der Confiscation und Vernichtung des verfälschten oder verdorbenen Getränkes auch noch eine Geldstrafe von 50 fl. R.W. ein.

§ 2

Um die Ueberzeugung zu erhalten, dass nur gesunde Getränke ausgeschänkt und verkauft werden, sind statt der bisher einmahligen Wein-Visirung so oft Keller-Untersuchungen und Visirungen vorzunehmen, als es das Oberamt für nöthig erachtet; auf gegründet gemachte Anzeigen müssen ebenfalls derley Untersuchungen gepflogen werden.

§ 3

Ist es unerlässlich nothwendig, dass jeder Gastwirth ein Einschreibbuch über sämmtliche im eigenen, und in fremden Keller eingelegte Getränke führe, welches nach Formular A verfasst seyn muss. Diese Einschreibbücher werden den Wirthen nach Bedarf gedruckt hinausgegeben. In selbe müssen sämmtliche erkaufte und selbst erzeugte Getränke in den darin bestimmten Rubriken eingetragen, der Tag der Einkellerung, dann der Name und Wohnort des Verkäufers deutlich angesetzt werden.

Wenn ein Wirth aus seinen Weingärten mehr Wein fechset oder an Obstmost und Branntwein selbst mehr erzeugt als er zum Ausschanke oder massweisen Verkauf erforderlich hat, ist die ganze Fechsung oder Erzeugung in das Einschreibbuch einzutragen.

¹ LI LA Sg RV 1936. Druck.

§ 4

Es steht den Wirthen frey, von der eigenen grösseren Fechsung oder Erzeugung entweder aus dem Torkel oder aus dem Keller so viel zu verkaufen als sie zur Deckung des Ausschanks nicht bedürfen, eben so können selbst von erkauften Getränken wieder Verkäufe unterm Reifen Statt finden; letztere aber, da selbe zu Missbräuchen ausarten könnten, mit der einzigen Einschränkung, dass jene Getränke, welche der Wirth selbst kauft und wieder verkauft eben so dem Umgelde unterworfen bleiben, als wenn sie ausgeschänkt worden wären.

§ 5

Jeder aus dem Auslande bewerkstelligte Kauf oder in das Ausland Statt gefundene Verkauf ist mit der gehörigen Zoll-Bollete, in welcher die Gattung und Quantität des Weines, oder anderen Getränkes, so wie der Name und Wohnort des Verkäufers oder Käufers, dann des Wirthes gehörig ersichtlich seyn muss, zu decken, in das Einschreibbuch einzutragen, und demselben beyzulegen.

Bey Ausserachtlassung würde das Gefäll verkürzt werden, daher müsste bey einer Betretung, sohin durch Nichteintragung in das Einschreibbuch und Nichtdeckung mit der Zoll-Bollete, der Werth des vom Wirth aus dem Auslande eingeführten und verheimlichten Getränkes nach dem Ausschanks-Preise regulirt und so die Hälfte des regulierten, mithin erhobenen Werthes vom Wirth als Strafe eingezogen werden. Von der zweyten Hälfte des verheimlichten Getränkes ist das Umgeld nach dem Ausschanks-Preise zu verrechnen.

§ 6

Bey der Ausfuhr des Getränkes, welches im Inland erzeugt wird, ist bey Unterlassung der Anzeige bey dem Zollamt, sohin Nichterhebung der Zoll-Bollete, zur Zeit der Ausfuhr der 20fache Zollbetrag einzuheben und das ausgeführte Quantum dem Umgelde zur Verrechnung nach dem regulierten Ausschanks-Preise überdiess unterworfen.

§ 7

Wenn im gleichen Zeitpuncte, als die Einfuhr oder Ausfuhr aus dem Ausland oder in selbes geschieht, die Zoll-Bollete nicht gelöst wird, darf von keinem Zollamte, wenn das Quantum entweder schon im Keller eingelegt oder ausgeführt ist, nachträglich eine Bollete ausgestellt werden, was den Zollämtern strengstens untersagt bleibt. Sollte dennoch eine nachträgliche Bollete in Vorschein kommen, so ist auf selbe nicht nur keine Rücksicht zu nehmen, sondern es muss der betreffende Zoll-Einnehmer zur Verantwortung gezogen und mit dem Getränk nach dem § 5 und 6 verfahren werden.

§ 8

Bey zweymaliger Betretung eines Wirthes, dass er entweder das Getränk gefälscht, oder eine Quantität an selbem verheimlicht hat, sind die in vorgehenden §§ ausgesprochenen Strafen jedesmal vom Oberamte zu vollziehen, bey der dritten Betretung ist aber nebst Vollziehung der Strafe dem Wirth der Ausschank sogleich einzustellen und an ein anderes taugliches Individuum mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu übertragen.

§ 9

Da bisher Ausschanks-Preiszettel in Wirthshäusern nicht eingeführt, jedoch zur Richtschnur sowohl für Reisende als auch einheimische Gäste nöthig sind und da diese Einführung noch insbesondere auch der Polizei-Ordnung gemäss ist, so verordnen Wir, dass vom Tage der Publication gegenwärtigen Gesetzes, Ausschanks-Preiszettel in sämmtlich berechtigten Gast- und Wirthshäusern in Unserem souveränen Fürstenthume eingeführt werden.

§ 10

Die Ausschanks-Preiszettel sind nach dem Formular B zu verfassen, und drucken zu lassen. Es haben daher die Wirthe bey dem Oberamte von jeder Gattung Getränk die Ausschanks-Preise schriftlich anzugeben, worauf letztere in das mit der oberämtlichen Beglaubigung versehene und vom Wirthe gefertigte Preiszettel eingerückt werden.

§ 11

Diese gedruckten mit dem oberämtlichen Visa versehenen Ausschanks-Preiszettel hat jeder Wirth, gleich nach Erhalt derselben im Schankzimmer am geeigneten Orte an der Wand so anzuheften, dass die Preise für jeden Ankommenden ersichtlich sind. Sollte der Wirth die Preise gleich nach der Zustellung der Zettel im Schankzimmer nicht anheften, so ist von ihm bey jedem Unterlassungsfall die Strafe von 20 fl. einzuheben.

§ 12

Wenn der Wirth die Ausschanks-Preise nach Umständen bey einem oder dem anderen Getränke entweder erhöhen oder herabsetzen will, so hat er die Aenderung des Preises dem Oberamte schriftlich anzuzeigen und dieser Anzeige den früher erhaltenen gedruckten Preiszettel beyzulegen, weil der Wirth bey jeder Veränderung der Preise wieder einen neu ausgefertigten Preiszettel mit beygesetzter fortlaufender Nummer vom Oberamte erhalten wird. Zugleich muss jedesmahl in der Anzeige die um den frühern Preis ausgeschenkte Menge des Getränkes, bey welchem sich der Preis ändert, angegeben werden, damit der das Umgeld berechnende Beamte sich selbst von der richtigen Angabe der in ein oder dem andern Preise ausgeschänkten Quantität, im Entgegenhalt mit den vorgenommenen Wein-Visierungen, die Ueberzeugung verschaffen könne.

§ 13

Nebst den Preiszetteln müssen auch die immer auf ein Jahr eingerichteten Einschreibbücher über den selbst erfehseten Wein oder selbst erzeugtes Getränk, so auch über das erkaufte und verkaufte Quantum bey der jährlichen Umgeldberechnung in Original vorgelegt werden; worüber der Abschluss zu verfassen und das noch vorrätthige Quantum in dem neuen Einschreibbuche für das nächstfolgende Jahr unter die Rubrik: „erkaufte und selbst erzeugte Getränke“ bey dem Oberamte vorzuschreiben ist.

§ 14

Die Umgeldberechnungen sind jedes Jahr mit Anfang October vorzunehmen, damit so viel möglich immer eine Fechsung in eine Umgeldberechnung einbezogen werden könne; bleibt nach Abschluss der Umgeldberechnung noch ein Natural-Rest von altem Wein, so ist dieser, wie der § 13 bestimmt, fürs künftige Jahr zu übertragen und zum Umgelde einzubeziehen.

§ 15

Damit aber hinsichtlich der Umgeldberechnung von Seite der Wirthe kein Missverständniss entstehen könne, so wird ausdrücklich beygesetzt, dass die Umgeldberechnung folgens vorzunehmen sey:

(Für wie viel Pfennige als der Wirth die Mass jeder Gattung Getränkes ausschänkt, so viele Schillinge à 3 2/4 kr. hat er vom Saum pr. 20 Viertel an Umgeld zu bezahlen, wogegen ihm auf Rechnung des Haustrunkes der 14te Theil des Geldbetrages nachgesehen wird.)

§ 16

Die Ausschanks-Preise müssen von den Wirthen wahr, nämlich so angezeigt werden, wie der Wirth ein oder die andere Sorte an Getränk wirklich ausschänkt. – Eine unwahre Angabe der Ausschanks-Preise zieht die gleiche, im § 5 festgesetzte Strafe wie bey Verheimlichung des Getränkes nach sich.

§ 17

In der Regel soll kein anderes Getränk in einem Wirthskeller eingelegt seyn ausser jenem, was dem Wirth gehört; es wird zwar nicht verboten, fremde dem Wirthe nicht gehörende Getränke in seinen Keller aufzunehmen, nur unterliegen solche Getränke eben so dem Umgelde wie jene des Wirthes und müssen sonach in die Einschreibbücher mit Beysetzung des Rahmens, wem sie gehören, eingeführt werden, von welchem der Wirth das Umgeld zu vertreten hat.

§ 18

Hat ein Wirth in eigenen Kellern zur Unterbringung des Getränkes zu beschränkten Raum und muss sonach ein Quantum in einem andern Keller lagern, so ist der Eigenthümer des Kellers im Weineinschreibbuche nahmhaft zu machen und die dahin gebrachten Getränke sind in den gehörigen Rubriken aufzuführen.

§ 19

So wie die schankberechtigten Wirthe der Schuldigkeit genau nachkommen müssen, eben so ist anderer Seits strenge darauf zu sehen, dass sie in ihrem Gewerbe geschützt und nicht durch unberechtigte Individuen mit unerlaubtem Ausschank gekränkt und beeinträchtigt werden. Sollte also Jemand unbefugt einen Ausschank oder massweisen Verkauf über die Gasse betreiben, so ist bey jedesmaligen Betreten auf eine Strafe von 50 fl. R.W. zu erkennen.

§ 20

Die für die Torkelmeister in Folge dieses Gesetzes neu verfasste Instruction wird dem ganzen Inhalte nach so wie die geänderte Einführung der Torkelbögen bestätigt. Unser fürstliches Oberamt wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes und der Instruction für die Torkelmeister beauftragt.

Wien den 1. November 1836

Alois Joseph

Fürst von und zu Liechtenstein

L.S.

Joseph Freyherr von Buschmann,
dirigirender Hofrath.

Maximilian Kraupa

Wirtschaftsrath.

Nach Sr. Durchlaucht

Höchst eigenem Befehle:

Anton Tronner, Secretaire